

Unterhaltungsabschnitt 1: Station 0+000 - 1+823

Jahre mit aktiven Unterhaltungsmaßnahmen:

- so weit möglich Freihalten der Durchlassbauwerke, der Einleitungen und der Zulaufgräben
- Anlage von Gehölzbeständen im Böschungsbereich durch Neuanpflanzungen (mit anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)
- in Bereichen, in denen die Weiterentwicklung zu einem geschlossenen Gehölzbestand technisch/juristisch nicht umzusetzen ist, Mahd (höchstens im zweijährlichen Takt) der Böschungen bis maximal 0,4 m über der Wasserlinie, bei Einhaltung von mindestens 5 m Abstand zu den Gehölzen, Entfernung des Mähgutes aus dem Böschungsbereich und Ablage auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen
- kann ein ordnungsgemäßer Abfluss aufgrund des starken Sohlbewuchs nicht gewährleistet werden: Stromstrichmahd/halbseitige Mahd unter Wahrung der 10%-Regel (10 m auf 100 m Gesamtlänge eines zu mähenden Abschnitts werden ausgelassen); eine Sohlräumung sollte vermieden werden

- | | |
|---|--|
| Fließgewässer | Gewässerrandstreifen |
| Stationierung | Rand-/Saumstreifen gemäß NLO (2001) |
| Grenze des Unterhaltungsabschnitts | Flächen mit Randstreifenpotenzial |
| Ufergehölze | |
| Unterhaltung | Störstellen |
| Böschungsmahd | Einleitungen mit < 30 cm Abstand zur Sohle |
| einseitige Böschungsmahd (ohne Festlegung der Lage) | Einleitungen mit > 30 cm Abstand zur Sohle |
| Freimähen von Bauwerken etc. | Durchlassbauwerke |
| Teilräumung der Sohle | Zulaufgräben |

Unterhaltungsrahmenplan
Oberer Barnegraben
Unterhaltungsabschnitt 1

Auftraggeber: UHV 53 Unterhaltungsverband West- und Südaue	Bearbeiter: ECO RING EcoRing, Hardeggen/Uslar N. Dietrich, R. Wegner
Karte: ObBarn-URP 1 von 2	Stand: Juni 2014
Kartengrundlage: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK 5)	Maßstab: 1:5.000 0 25 50 100 150 Meter

Unterhaltungsabschnitt 1: Station 0+000 - 1+823

Jahre mit aktiven Unterhaltungsmaßnahmen:

- so weit möglich Freihalten der Durchlassbauwerke, der Einleitungen und der Zulaufgräben
- Anlage von Gehölzbeständen im Böschungsbereich durch Neuanpflanzungen (mit anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)
- in Bereichen, in denen die Weiterentwicklung zu einem geschlossenen Gehölzbestand technisch/juristisch nicht umzusetzen ist, Mahd (höchstens im zweijährlichen Takt) der Böschungen bis maximal 0,4 m über der Wasserlinie, bei Einhaltung von mindestens 5 m Abstand zu den Gehölzen, Entfernung des Mähgutes aus dem Böschungsbereich und Ablage auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen
- kann ein ordnungsgemäßer Abfluss aufgrund des starken Sohlbewuchs nicht gewährleistet werden: Stromstrichmahd/halbseitige Mahd unter Wahrung der 10%-Regel (10 m auf 100 m Gesamtlänge eines zu mähenden Abschnitts werden ausgelassen); eine Sohlräumung sollte vermieden werden

Unterhaltungsabschnitt 3: Station 2+200 - 2+455

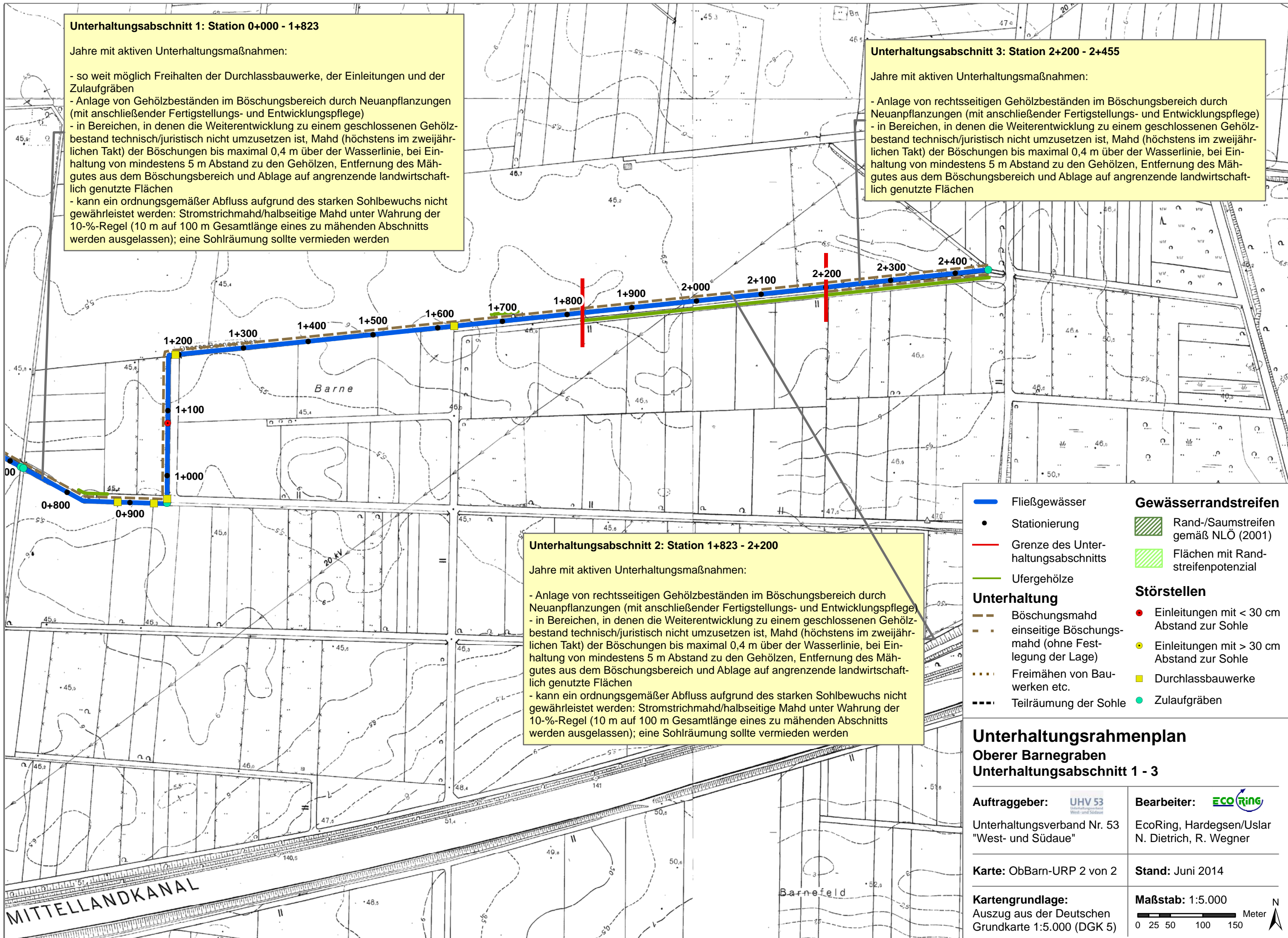
Jahre mit aktiven Unterhaltungsmaßnahmen:

- Anlage von rechtsseitigen Gehölzbeständen im Böschungsbereich durch Neuanpflanzungen (mit anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)
- in Bereichen, in denen die Weiterentwicklung zu einem geschlossenen Gehölzbestand technisch/juristisch nicht umzusetzen ist, Mahd (höchstens im zweijährlichen Takt) der Böschungen bis maximal 0,4 m über der Wasserlinie, bei Einhaltung von mindestens 5 m Abstand zu den Gehölzen, Entfernung des Mähgutes aus dem Böschungsbereich und Ablage auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen

Unterhaltungsabschnitt 2: Station 1+823 - 2+200

Jahre mit aktiven Unterhaltungsmaßnahmen:

- Anlage von rechtsseitigen Gehölzbeständen im Böschungsbereich durch Neuanpflanzungen (mit anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege)
- in Bereichen, in denen die Weiterentwicklung zu einem geschlossenen Gehölzbestand technisch/juristisch nicht umzusetzen ist, Mahd (höchstens im zweijährlichen Takt) der Böschungen bis maximal 0,4 m über der Wasserlinie, bei Einhaltung von mindestens 5 m Abstand zu den Gehölzen, Entfernung des Mähgutes aus dem Böschungsbereich und Ablage auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen
- kann ein ordnungsgemäßer Abfluss aufgrund des starken Sohlbewuchs nicht gewährleistet werden: Stromstrichmahd/halbseitige Mahd unter Wahrung der 10%-Regel (10 m auf 100 m Gesamtlänge eines zu mähenden Abschnitts werden ausgelassen); eine Sohlräumung sollte vermieden werden



Fließgewässer	Gewässerrandstreifen
Stationierung	Rand-/Saumstreifen gemäß NLO (2001)
Grenze des Unterhaltungsabschnitts	Flächen mit Randstreifenpotenzial
Ufergehölze	Störstellen
Böschungsmahd	Einleitungen mit < 30 cm Abstand zur Sohle
einseitige Böschungsmahd (ohne Festlegung der Lage)	Einleitungen mit > 30 cm Abstand zur Sohle
Freimähen von Bauwerken etc.	Durchlassbauwerke
Teilräumung der Sohle	Zulaufgräben

Unterhaltungsrahmenplan Oberer Barnegraben Unterhaltungsabschnitt 1 - 3

Auftraggeber: UHV 53 Unterhaltungsverband Nr. 53 "West- und Südaue"	Bearbeiter: EcoRing, Hardeggen/Uslar N. Dietrich, R. Wegner
Karte: ObBarn-URP 2 von 2	Stand: Juni 2014
Kartengrundlage: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5.000 (DGK 5)	Maßstab: 1:5.000 Meter